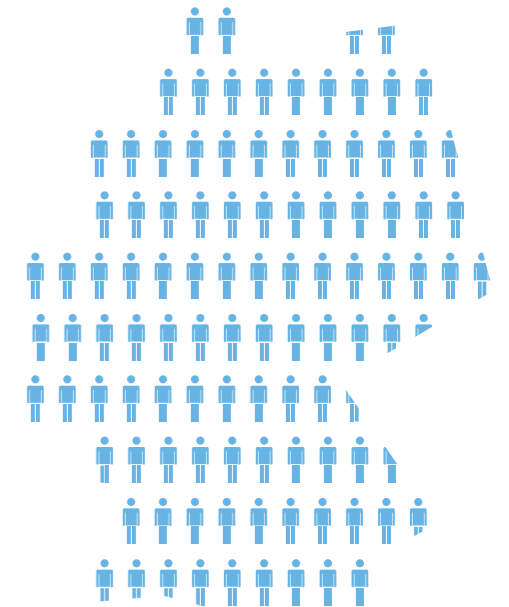
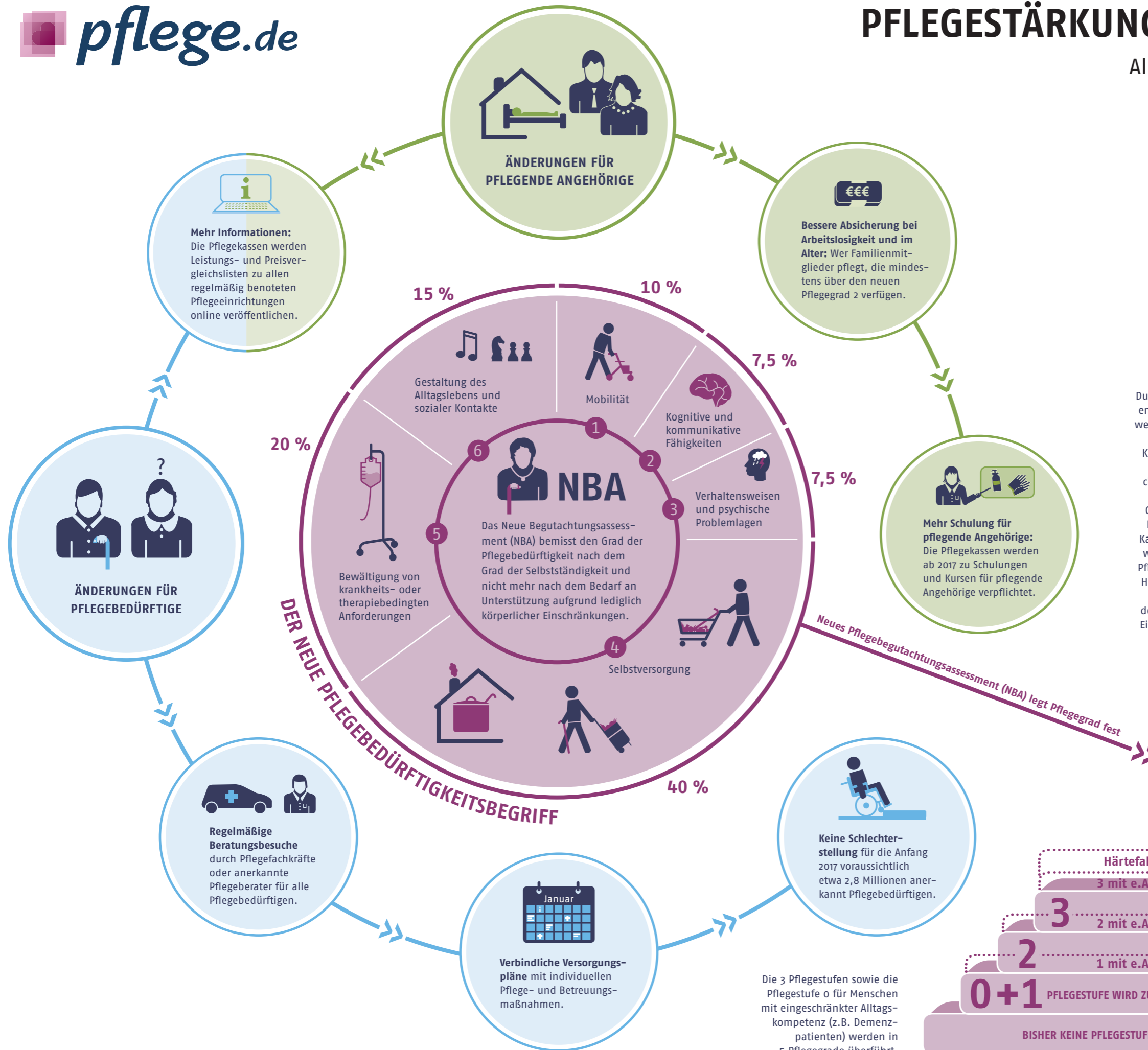


Ab 1. Januar 2017 steigen die Beiträge zur Pflegeversicherung um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 Prozent des Bruttolohns (2,8 Prozent für Kinderlose). Mithilfe der Mehreinnahmen von ca. 2,5 Milliarden Euro jährlich werden insbesondere die Einführung und die Auswirkungen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs finanziert.

Durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs werden ab 2017 zusätzlich etwa 500.000 vor allem psychisch Kranke und Demenzpatienten ohne Pflegestufe die gleichen Leistungen erhalten wie körperlich Pflegebedürftige. Gemäß dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ werden Kassenleistungen für Heimbewohner bis auf Härtefälle mit Pflegegrad 5 durchweg sinken. Heimbewohner mit Pflegegraden 2 bis 5 bezahlen künftig den gleichen pflegebedingten Eigenanteil – 2017 im Bundesdurchschnitt voraussichtlich rund 580 Euro.



* Als Geldbetrag, der für Erstattung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung steht.



NEUE LEISTUNGEN IM DETAIL

Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Teilstat. Pflege	Vollstat. Pflege
5 Härtefall 3 mit e.A.	901	1995	1995	2005
4 3 2 mit e.A.	728	1612	1612	1775
3 2 1 mit e.A.	545	1298	1298	1262
2 1 0+1 PFLEGESTUFE WIRD ZU	316	689	689	770
1 BISHER KEINE PFLEGESTUFE	125*	0	0	125

e.A. = eingeschränkte Alltagskompetenz (z.B. auf Grund Demenz)

Ambulant (Teil-)stationär